

Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 18 | 73. Jahrgang

www.erlangen.de/das

8. September 2016

Inhalt

Erlanger Lichtmessmarkt 2.2. – 9.2.2017: Bewerbung auf Zulassung für Gewerbetreibende.....	1
Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 412, Häuslinger Wegäcker West.....	1
Verordnung über ein Taubenfütterungsverbot.....	2
Änderung der Anlage zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen.....	2
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Ergebnisse der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG.....	2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe (Landkreis Erlangen-Höchstadt).....	3
Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2015 des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT) AöR.....	3
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Fliesenarbeiten, Neubau Verwaltungsgebäude.....	3
Vollzug BayBO: Laborerweiterung Lehrstuhl für Photonische Technologien, Konrad-Zuse-Straße 9.....	4
Vollzug BayBO: Errichtung einer Dachgaube, Mayr-Nusser-Weg 12.....	4
Vollzug BayBO: Neubau 2-fach Sporthalle MTG; Fichtestraße 6, Schillerstraße.....	4
„Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“ – Gemeinschaftsaktion zum Schulanfang 2016.....	4
Sitzungskalender.....	5

„Erlanger Lichtmessmarkt“

2. Februar bis 9. Februar 2017

Der „Erlanger Lichtmessmarkt“ ist ein traditioneller Haushaltswarenmarkt mit einem vielfältigen Rahmensortiment, der seit dem 16. Jahrhundert im Herzen der Innenstadt, direkt am Schloßplatz, stattfindet.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Werktags..... 9:00 Uhr – 18:00 Uhr
Sonntags..... 11:00 Uhr – 17:00 Uhr

Zugelassen werden Hersteller, Händler und andere Gewerbetreibende, deren Waren im weiteren Sinn dem Haushalt zugerechnet werden können, sowie Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder des Kunstgewerbes. Möglich ist auch das Anbieten von Kleidung, Schmuck, oder regionalen Spezialitäten. Darüber hinaus kann eine begrenzte Zahl von Ausschank- und Imbissbetrieben sowie ein Kinderkarussell (höchstens 8 Metern Durchmesser) zur Teilnahme zugelassen werden.

Eine Gewähr, dass die Durchführung der Veranstaltung tatsächlich und zur angegebenen Zeit stattfindet, wird nicht übernommen.

Bewerbungen auf Zulassung zum Erlanger Lichtmessmarkt sind bis **spätestens 30.9.2016** ausschließlich mit dem förmlichen Bewerbungsformular und den ergänzenden Unterlagen an die Stadt Erlangen, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Nägelsbachstraße 26, 91052 Erlangen, zu richten.

Das notwendige Bewerbungsformular mit dem dazugehörigen technischen Maßblatt stehen als Download unter www.erlangen.de (Suchbegriff: Lichtmessmarkt, Bewerbungsvordruck) zur Verfügung.

Der Eingang von Bewerbungen wird nicht bestätigt. Nach Fristablauf bei der Stadt Erlangen eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbung begründet keinen Anspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Das Ordnungsamt behält sich ausdrücklich vor, Einschränkungen und Auflagen hinsichtlich der Standgröße vorzunehmen.

Bekanntmachung

über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 412 - Häuslinger Wegäcker West -

Der Stadtrat Erlangen hat am 28.7.2016 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 412 - Häuslinger Wegäcker West - für das Gebiet westlich des Bebauungsplanes Nr. 411, zwischen Adenuerring und Häuslinger Straße, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird zu jedermanns Einsicht beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Erlangen (Gebbertstraße 1, 3. OG) während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über seinen Inhalt im Zimmer Nr. 308 bei Frau Simon, Tel. 09131/86 13 32, Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 412 - Häuslinger Wegäcker West - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die gesetzlich vorgesehenen Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB sind im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Erlangen, 22.8.2016
Stadt Erlangen
Dr. Elisabeth Preuß
Bürgermeisterin

Hinweise zu dem Bebauungsplan

a) Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB):

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in

dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Erlangen – Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

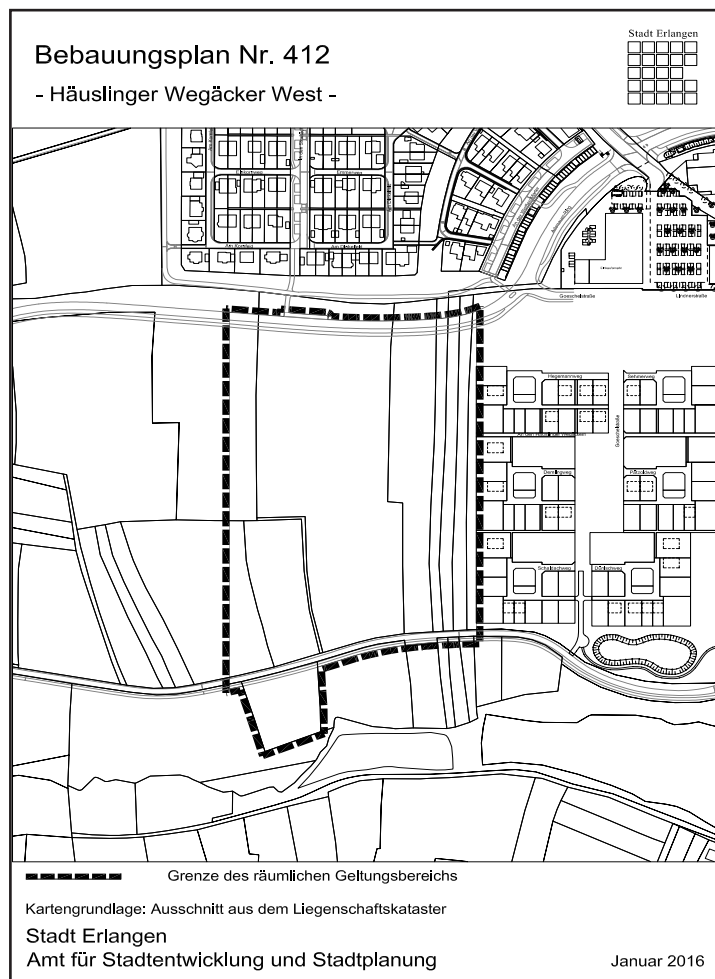
Redaktionelle Anmerkungen zum Inhalt des Bebauungsplanes

(enthalten keine vollständige Wiedergabe des Planinhaltes und sind unabhängig von der vorausgehenden Bekanntmachung)

Da die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Erlangen das Angebot bei Weitem übertrifft, sollen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II weitere Wohnbaugrundstücke bereitgestellt werden. Das städtebauliche und landschaftsplanerische Konzept geht auf das Ergebnis eines Ideenwettbewerbs zurück, das erstmals im Bebauungsplan Nr. 411 umgesetzt wurde.

Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Grundstücken für hochwertigen Geschosswohnungsbau und Einfamilienhausbau (Reihenhäuser) an einem infrastrukturell gut ausgestatteten Standort. Der Planbereich ist aufgrund seiner Anbindung an den ÖPNV und

seiner Nähe zum Nahversorgungszentrum Büchenbach-West hervorragend für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen geeignet.



Verordnung

der Stadt Erlangen über ein Taubenfütterungsverbot

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 16 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) i.d.F. d. Bek. 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet Erlangen verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2 Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Erlangen oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt oder Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.9.2016 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 28.7.2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, 29.8.2016
Stadt Erlangen
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Änderung der Anlage

zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen

(Marktsatzung) vom 19. Dezember 1978 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1978) geändert durch Satzung vom 5. Mai 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 18. Mai 1989)

Art. 1

Die Anlage zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 b) und Nr. 4 c) werden wie folgt neu gefasst:

„b) Zeit: Der Weihnachtsmarkt wird vom Mittwoch vor dem 1. Advent bis zum 24. Dezember veranstaltet.

c) Öffnungszeiten:

Montag - Freitag von 10:00 - 21:00 Uhr, samstags von 10:00 - 22:00 Uhr (Ende des Bühnenprogramms um 21:30 Uhr), sonntags von 11:00 - 21:00 Uhr, 24. Dezember von 10:00 - 14:00 Uhr.“

2. Nr. 5 c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Die Öffnungszeiten sind: werktags von 9:00 - 18:00 Uhr, sonntags von 11:00 - 18:00 Uhr, 24. Dezember von 9:00 - 12:00 Uhr“

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Der jeweils vollständige aktuelle Text von Satzungen und Verordnungen der Stadt Erlangen kann nach In-Kraft-Treten unter erlangen.de/Stadtverwaltung/Stadtrecht abgerufen werden.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 28.7.2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, 29.8.2016
Stadt Erlangen
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Vollzug

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, Halbsatz 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Bekanntmachung

Die Universität Erlangen-Nürnberg beantragt die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Blockheizkraftwerkanlage in der Energiezentrale im Gebäude Schottkystraße 2-4 (Grundstück Flurnummer 1946/595 der Gemarkung Erlangen).

Es handelt sich um ein Vorhaben, das in Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet ist.

Daher hatte die Stadt Erlangen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben

ben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) genannte Schutzgüter haben kann, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über seine Zulässigkeit zu berücksichtigen wären.

Die an der Prüfung beteiligten Fachbehörden kamen zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine solchen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter zu besorgen sind. Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Hinweis: Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Erlangen - Amt für Umweltschutz und Energiefragen - zugänglich.

Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung hat in der öffentlichen Sitzung am 25.7.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat mit Schreiben vom 8.8.2016 Nr. 20-9412.0 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1, Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Satzung ist nunmehr nach ihrer Ausfertigung bekannt zu machen:

Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe
(Landkreis Erlangen-Höchstadt)
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund § 18 der Verbandssatzung und der Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.285.350 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 360.200 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Heßdorf, 10. August 2016
Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe
gez. Seeberger
Verbandsvorsitzender

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan eine Woche lang vom 12.9.2016 – 19.9.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, Hannberger Straße 5, 91093 Heßdorf, Zimmer Nr. 5 aufliegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der VGem Heßdorf innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Gemäß § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) ist der Ausgabetag dieses Mitteilungsblattes – der 10. September 2016 – der Tag der amtlichen Bekanntmachung der vorstehenden Satzung. Sie gilt hiermit als bekanntgemacht.

Heßdorf, 10. August 2016
Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe
gez. Seeberger
Verbandsvorsitzender

kommunal:bit

Jahresabschluss und Lagebericht 2015

des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames

Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2015 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts festgestellt wurde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Conrad GmbH erteilte für den Jahresabschluss 2015 und den Lagebericht am 29. April 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR, 90763 Fürth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 107 BayGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Aufgrund der Aufgabenstruktur des Unternehmens und der Spitzabrechnung wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt. Deshalb war keine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes, -verlustes notwendig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 liegen in der Zeit vom 4.10.2016 bis 14.10.2016 im Sekretariat des Referats für Wirtschaft und Finanzen der Stadt Erlangen, Nägelsbachstraße 40, Zi. 117, während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabeart:
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art der Leistung: Fliesenarbeiten

Ausführungsfrist: 15.2.2017 bis 5.5.2017

Eröffnungstermin: 29.9.2016, 10:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 29.9.2016

Gebühr Ausschreibungsunterlagen:
10,00 Euro

Ort der Leistung: Erlangen, Neubau Verwaltungsgebäude

Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86 23 27, Fax 09131/86 29 91, submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Hinweis: Der vollständige Bekanntmachungstext ist unter www.erlangen.de, unter „Stadtverwaltung/Ausschreibungen“ zu finden.

Vollzug der Bayer. Bauordnung

Für das Bauvorhaben „Laborenweiterung Lehrstuhl für Photonische Technologien; Halleneinbauten auf zwei Ebenen inklusive Treppen auf dem Grundstück Konrad-Zuse-Straße 9, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1945/69“ wurde mit Bescheid vom 25.8.2016 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2016-683-VV erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, Zimmer 211, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vollzug der Bayer. Bauordnung

Für das Bauvorhaben „Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück Mayr-Nusser-Weg 12, Gemarkung: Bruck, Flurstück: 592/56“ wurde mit Bescheid vom 29.8.2016 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2016-1034-VV erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, Zimmer 212, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vollzug der Bayer. Bauordnung

Für das Bauvorhaben „Neubau 2-fach Sporthalle Marie-Therese-Gymnasium Erlangen auf dem Grundstück Fichtestraße 6, Schillerstraße, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1807“ wurde mit Bescheid vom 29.8.2016 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2016-295-BA erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, Zimmer 211, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

„Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“

Gemeinschaftsaktion zum Schulanfang 2016 in diesem Jahr in Erlangen

Die Gemeinschaftsaktion am Dienstag, 13. September 2016, wird - stellvertretend für ganz Mittelfranken - in diesem Jahr in Erlangen stattfinden. Eröffnung ist um 9:00 Uhr an der Heinrich-Kirchner-Grundschule.

Regierungsvizepräsident, Dr. Eugen Ehmann, und Oberbürgermeister Dr. Florian Janik, werden im Rahmen mu-

sikalischer und szenischer Darbietungen der Grundschüler zum Anliegen der Aktion sprechen. Den Erstklässern der Schule werden von den Sponsoren (Stadt- und Kreissparkasse Erlangen, Verkehrswacht Erlangen e.V. und der Firma WaveLight GmbH) die reflektierenden Schutztrapeze vertretend für alle Schüler der 1. Jahrgangsstufe in Erlangen überreicht.

Alle Erlanger Bürger – vor allem die Eltern der Schulanfänger – sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

Verkehrsunfälle sind die häufigste Todesursache bei Kindern.

Grund genug für Landesverkehrswacht, ADAC und Bayerischen Rundfunk, zum Schulbeginn 2015 wieder mit allem Nachdruck die Öffentlichkeit aufzurufen, Kinder – vor allem Schulanfänger – vor den Verkehrsfahrten auf dem Schulweg zu schützen. Staatsbehörden, Gemeinden und Verbände, Firmen und private Helfer unterstützen diese Gemeinschaftsaktion. Sie wird in Erlangen vor allem getragen von der Verkehrswacht, der Polizei, der Stadtverwaltung, von den Grundschulen, den Elternbeiräten und vom Staatlichen Schulamt.

Die Aktionsplakate zeigen den kleinen Streiter, der sich in kindlicher Ahnungslosigkeit mit Papierhelm, Schild und Holzschwert den Verkehrsfahren entgegenstellen möchte. Er symbolisiert die natürlichen Unzulänglichkeiten der jüngsten Verkehrsteilnehmer:

- Die Sechsjährigen haben keinen Überblick über die Verkehrssituation; geparkte Autos verstellen ihnen den Blick auf herannahende Fahrzeuge.

- Trotz guten Gehörs können sie die Richtung eines Fahrgeräusches nicht sicher bestimmen. Sie vermögen Entfernungen, Geschwindigkeiten oder gar Bremswege nicht abzuschätzen.

- Sie sind leicht abzulenken und handeln ohne Überlegung. Ihr Bewegungsdrang ist stärker als das Gefahrenbewusstsein.

- Die Reaktionszeit dieser Kinder ist etwa doppelt so lang als die eines erwachsenen Verkehrsteilnehmers.

Kurz: Es gibt den „verkehrsgerechten“ Schulanfänger nicht!

Deshalb sind alle Verkehrsteilnehmer zu kindgerechtem Verhalten gegenüber den rund eintausend Erlanger Schulanfängern aufgerufen:

- Kraftfahrer sowie Radfahrer müssen die Unberechenbarkeit kindlichen Verhaltens durch besondere Umsicht und Wachsamkeit ausgleichen.

- Fußgänger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Kinder fehlerhaftes Verhalten nachahmen:

Darum gilt an der Fußgängerampel: „Nur bei Grün – den Kindern ein Vorbild!“

Die wichtigste Aufgabe im Kampf gegen die Verkehrsgefährdung der Erstklässer fällt den Eltern zu. Im Rahmen der Gemeinschaftsaktion erfahren sie wirksame Hilfen:

- Es werden ihnen Merkblätter zur Verkehrserziehung übergeben.

- In den Elternabenden der Grundschulen erhalten sie übersichtlich erstellte Schulwegpläne sowie Ratschläge zu verkehrssicherem Verhalten als auch für die Ausstattung der Kinder mit Bekleidung in Signalfarben.

- Für die Schulwegsicherheit erhalten sämtliche „ABC-Schützen“ an ihrem ersten Schultag ein reflektierendes Schutztrapez. Die Sparkasse Erlangen, die Erlanger Stadtwerke AG, die Verkehrswacht Erlangen und die Firma WaveLight GmbH haben die Kosten dafür gemeinsam übernommen.

Die Eltern der Schulanfänger werden gebeten, auf ihre Kinder dahingehend einzuwirken, dass sie auf dem Schulweg diese Schutztrapeze regelmäßig tragen.

- Es werden in Zusammenarbeit mit dem ACE Auto Club Europa, der Polizei Erlangen, dem Straßenverkehrsamt und dem Schulverwaltungsamt der Stadt Erlangen für alle Erlanger Grundschulen Schulwegpläne erstellt.

Die Eltern der Schulanfänger sollten vor allem Folgendes beherzigen:

- Die Sechsjährigen dürfen keinesfalls den Schulweg mit dem Rad zurücklegen.

- Der Schulweg muss von den Eltern mit den Augen des Kindes erkundet werden. Umwege werden in Kauf genommen, wenn sich Gefahren vermeiden lassen. Nicht der kürzeste, sondern der sicherste Schulweg ist der beste!

- Der festgelegte Schulweg wird im Voraus mit dem Kind eingeübt. Die Eltern schärfen dem Kind ein, dass es unbedingt am Gehsteigrand anhält und nach beiden Seiten blickt, ehe es die Fahrbahn betritt. Es lernt, Blickkontakt mit den Fahrern herzustellen und seine Absicht zu verdeutlichen.

- Der Lernerfolg ist größer, wenn der „Schulwegtrainer“ Interesse und Freude weckt, wenn er geduldig erklärt und wiederholt, auch kleine Fortschrit-

te des Kindes anerkennt und seine Ausdauer nicht überfordert.

- Innerlich ausgeglichene Kinder sind im Straßenverkehr weniger gefährdet. Deswegen: Keine Verunsicherung durch Drohungen oder übertriebenes Angstmachen! Im September wird der Schulanfänger so rechtzeitig auf den Weg geschickt, dass Aufmerksamkeit und Verkehrsverhalten nicht durch Hast beeinträchtigt werden.

- „Sicherheit durch Sichtbarkeit“ wird durch auffallend farbige Kleidung und Schultaschen sowie Reflektoren erreicht.

- Wer sein Kind mit dem Auto zur Schule bringt, trägt nichts zu dessen Verkehrserziehung bei. Dagegen werden andere Schüler gefährdet, wenn in der Nähe des Schuleinganges die Sicht behindert oder gar das Halteverbot missachtet wird.

- Auch nach dem ersten Schultag sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob das Kind auf „seinem“ Schulweg noch das eingeübte Verhalten praktiziert. Blindes Vertrauen wäre fehl am Platze.

Die Erlanger Polizei leistet in den ersten Schulwochen einen wichtigen Beitrag zur Gemeinschaftsaktion: Sie verstärkt die Verkehrsüberwachung in der Nähe der Schulen, setzt Polizeihostessen als Schulweghelferinnen ein und unterstützt die Verkehrserziehungsmaßnahmen in den Anfangsklassen.

Sitzungskalender

Weitere Informationen:
ratsinfo.erlangen.de

Montag, 19. September 2016:

Naturschutzbeirat
Seniorenbeirat

Dienstag, 20. September 2016:

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb

Mittwoch, 21. September 2016:

Haupt-, Finanz- u. Personalausschuss

Donnerstag, 22. September 2016:

Ausländer- und Integrationsbeirat



Herausgeber:

Stadt Erlangen, Bürgermeister- und Presseamt,
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Rathausplatz 1, 91051 Erlangen

Redaktion:

Dr. Christof Zwanzig (verantwortlich)
Christina Fink

Auflage: 400 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich: Rathaus (Infotresen), Volkshochschule (Friedrichstraße 19), Stadtbibliothek (Marktplatz 1), Sparkasse Hauptfiliale (Hugenottenplatz 5), Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter per E-Mail abonniert werden. Anmeldung unter presse@stadt.erlangen.de

Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zudem im Internet unter www.erlangen.de/das.

Druck:

Druckhaus Haspel Erlangen, Inh. M. Haspel
Willi-Grasser-Straße 13a, 91056 Erlangen,
Telefon 9 20 07 70, Telefax 9 20 07 60
Gedruckt auf 100% Recycling-Altpapier

Redaktionsschluss für Ausgabe 19/2016:

Donnerstag, 15. September 2016, 11:00 Uhr